

Das Subjekt des Verbrechens

Literatur: I. Andrejew / L. Lernell / J. Sawicki, Das Strafrecht der Volksrepublik Polen, Allgemeiner Teil, S. 123 bis 130, 163 bis 166; A. Anton, Unter welchen Voraussetzungen ist die psychiatrische Untersuchung eines Täters erforderlich?, Neue Justiz, 1956, Nr. 8, S. 240ff.; Hansen, Gerichtliche Medizin, Leipzig 1954, S. 226ff.; G. Hesse, Über Untersuchungsmethoden im Rahmen der forensisch-psychiatrischen Begutachtung, Neue Justiz, 1955, Nr. 3, S. 82ff.; J. Lekschas / J. Renneberg, Die Bedeutung des Subjekts des Verbrechens für die rechtliche Beurteilung des Verbrechens und die Strafzumessung, Neue Justiz, 1953, Nr. 21, S. 668ff.; J. Lekschas, Gegen Formalismus und Schematismus bei der Behandlung des Subjekts des Verbrechens im Strafverfahren, Neue Justiz, 1956, Nr. 6, S. 167ff.; B. M. Teplow, Psychologie, Berlin 1952, S. 212ff.; *Rechtsprechung:* Urteil des OG vom 29. 3.1954 und vom 30. 7.1954, Neue Justiz, 1954, Nr. 8, S. 242 ff. und Nr. 18, S. 539.

Die spezifische Bedeutung des Verbrechenssubjekts ergibt sich daraus, daß das Verbrechen wie jede Handlung ein Prozeß ist, der sich zwischen einem ganz bestimmten Menschen, also einem *bestimmten Subjekt*, und der ihn umgebenden objektiven Außenwelt abspielt. Daraus folgt, daß das Subjekt mit seinen besonderen Eigenschaften den Charakter der Handlung mitbestimmt. Dem Subjekt des Verbrechens kommt auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil sich die Strafe gegen die Person des Verbrechens richtet.

I. Der Begriff des Subjekts des Verbrechens und der Einfluß der Persönlichkeit auf das Verbrechen

1. Der Begriff des Subjekts des Verbrechens

Subjekt des Verbrechens ist nach dem Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik der zurechnungsfähige Mensch, der ein bestimmtes Verbrechen begeht.

Das Strafrecht hat die Aufgabe, unsere volksdemokratische Ordnung und Rechtsordnung vor gesellschaftsgefährlichen Veränderungen zu schützen. Solche Veränderungen können nur durch das Handeln von Menschen bewirkt werden.¹ Deshalb verpflichten die Strafrechtsnor-

¹ vgl. S. 255 und 258 ff. dieses Lehrbuches.